

# Satzung

## der

### Dorfgemeinschaft Merode

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **DORFGEMEINSCHAFT MERODE**.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird dem Namen des Vereins der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (3) Sitz des Vereins ist Langerwehe-Merode.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke nach § 52 AO ff. sowohl durch Beschaffung und Einsatz steuerbegünstigter Geld- und Sachspenden als auch die Erbringung von Arbeitseigenleistungen ohne Vergütung mit dem Schwerpunkt in der Heimatpflege und Jugendhilfe für den Bereich der Ortschaft Merode.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den geplanten Tätigkeitsbereich und ist nicht abschließend.

Maßnahme	Bereich nach Abgabenordnung	§ __ Nr. __ der AO
1. Wiederherstellung, Aufbau , Erweiterung und Erhalt des vorhanden gemeindlichen Spielplatzes an der Kreuzherrenstraße in Merode durch Beschaffung von Sach- und Geldspenden und in unbezahlter Eigenleistung	Jugendhilfe	§ 52 (2)Nr. 4
2. gärtnerische Gestaltung ( Pflege und Bepflanzung gemeindlicher Anlagen und Plätze mit Blumen, Sträuchern )	Landschaftspflege / Naturschutzschutz	§ 52 (2)Nr. 8
3. wie vor aber Pflanzung von Bäumen und deren Pflege		
4. Setzen von Findlingen als Verkehrsschutzmaßnahme zum Schutz der spielenden Kinder, z.B. auf dem Hahndorn (Dorfplatz) sowie vergleichbarer Maßnahmen	Jugendhilfe	§ 52 (2)Nr. 4

und deren Pflege		
5. Gestaltung der Ortseingänge durch Bepflanzung, liegendes Ortswappen aus Gestein und deren Pflege	Heimatspflege	§ 52 (2)Nr.22
6. Restaurierung und Erhalt des Hahndornkreuzes ( Denkmal – nicht dem Denkmalschutz unterstellt ) und dessen Pflege	Heimatspflege	§ 52 (2)Nr.22
7. Beseitigung von Flurschäden auf gemeindlichen Plätzen in Merode	Landschaftspflege / Naturschutzschutz	§ 52 (2)Nr. 8
8. Pflegemaßnahmen bzw. deren finanzielle Unterstützung des Ehrenfriedhofs Marienbildchen )	Heimatspflege	§ 52 (2)Nr.22
9. Die (finanzielle) Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen nach der AO vor Ort (Bläservereinigung Merode e.V. und Förderverein Merode e.V.)	Steuerlich unschädliche Betätigungen	§ 58 Nr. 1

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### § 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ohne Altersbeschränkung alle natürlichen Personen werden. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Dem Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand gegenüber dem neuen Mitglied.

- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

#### **§ 5 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

#### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seiner fälligen Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Betrages von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bemessen ist, in Verzug geraten ist.

Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn ein Mitglied Handlungen vor- bzw. Positionen einnimmt, die geeignet sind das Ansehen der Vereins bzw. der Ortschaft zu schädigen.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

#### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet im Übrigen durch den Tod bzw. Auflösung des Vereins.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und, wenn ja, die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge.

- (2) Wenn die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschlossen wird, ist ein geminderter Mitgliedsbeitrag für Minderjährige zu beschließen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer und dem 1. und 2. Geschäftsführer. Weiterhin gehört dem Vorstand ein Beisitzer an.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. und 2. Kassenführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Einzelvertretungsbefugnis wird nicht eingeräumt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandes im Verein beendet, endet damit auch das Amt als Vorstand des Vereins.
- (7) Öffentliche Erklärungen im Namen des Vereins ergehen durch den Vorstand.
- (8) Die Eingehung von Verpflichtungen über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus bedarf der Abstimmung im Vorstand.

Im Rahmen der Befugnis darf der Vorstand auch Versicherungen abschließen, soweit er diese zur Abwehr von Risiken für den Verein erforderlich hält und diese dem Rechtsverkehr nach für einen Verein üblich und angemessen sind. Diese Verträge dürfen nur als Jahrespolice abgeschlossen werden.

- (9) Die Konten des Vereins sind im Guthaben zu disponieren. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen,

- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

- (4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Die Tagesordnung ist um die Punkte zu ergänzen, die ein Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Ergänzung der Tagesordnung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Ergänzung der Tagesordnung zurückzuweisen. In diesem Fall ist die Ergänzung der Tagesordnung zwingender Bestandteil der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung kann keine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks zum Inhalt haben; eine derartige Änderungsabsicht muss in jedem Fall bereits in der vorab übersandten Tagesordnung enthalten sein.

- (5) Zur ordentlichen wie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Einladung zur Mitgliederversammlung genügt die Wahrung der Textform gem. § 126b BGB. Bei postalischer Übermittlung der Einladung gilt die Einladung mit Ablauf des auf die Übergabe zur Post folgenden Tages als dem Mitglied zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Im Übrigen beginnt die Frist mit Ablauf des Tages der Überbringung oder der elektronischen Übermittlung der Einladung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch das nächstfolgende Vorstandsmitglied zu leiten. Zu Vorstandswahlen ist vorab durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Wahlleiter zu bestimmen, der aus dem Kreise der Mitglieder zu wählen ist. Unabhängig von dem Versammlungs- oder Wahlleiter wird aus der Mitte der Versammlung ein Schriftführer für die Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Bei Abstimmungen ist diese Vollmacht dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Andernfalls kann die erteilte Vollmacht nicht ausgeübt werden.
- (8) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die

Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

- (10) Wahlen und Abstimmungen sind offen. Aus der Mitgliederversammlung heraus kann geheime Wahl beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine abweichende Regelung bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Versammlungsniederschrift**

Das über den Verlauf der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer erstellte Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Zusammen mit der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand, deren Kassenführung geprüft wird, nicht angehören dürfen.
- (2) Kassenprüfer dürfen wiedergewählt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 15 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

## **§ 16 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an in Langerwehe-Merode ortsansässige gemeinnützige Vereine und Institutionen.

Dies sind

- a) die Bläservereinigung 1974 Merode e.V.  
b) der Förderverein Schloss Merode e.V.  
oder deren Rechtsnachfolger.

Beide Vereine erhalten je eine Hälfte des anfallenden Vereinsvermögens zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne

des § 2 dieser Satzung.

**Merode, den 19. Mai 2016**

Albert Trostorf

Wilhelm Kuckartz

Philipp Schmitz-Schunken

Markus Mertens

Maren Frings

Alexander Witt

Torsten Streit